

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.1992

Geschäftszahl

88/14/0011

Rechtssatz

Prozeßkosten, die der Abgabepflichtige als obsiegende Partei in einem Vaterschaftsprozeß zu tragen hat, sind gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastung anzusehen. Regreßansprüche gegen das einkommenslose und vermögenslose Kind als unterlegene Partei, das unter Umständen erst in Jahrzehnten berufstätig sein wird, sind erfahrungsgemäß nicht eintreibbar, sodaß ein Regreßanspruch in absehbarer Zeit nicht durchsetzbar ist.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 7/8/1992, S 587-588 ;